

47. Haftung der Schiedsrichter bei seiner Spruchfähigkeit nach dem
Bürgerlichen Gesetzbuche für Fahrlässigkeit?

III. Zivilsenat. Urf. v. 8. Februar 1907 i. S. Sch. (Kl.) w. L. (Bekl.).
Rep. III: 363/06.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der zwischen dem Kläger und dem Bauunternehmer H. entstandene Rechtsstreit war vom Beklagten, als bestelltem Schiedsrichter, durch Schiedsspruch vom 28. Mai 1903 erledigt. Mit der Behauptung, daß der Beklagte vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Streit zu seinem Nachteile entschieden habe, forderte der Kläger Schadensersatz. Seine Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil erster Instanz wurde zurückgewiesen. Die Revision wurde gleichfalls zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Durch Übernahme des ihm von dem Kläger und dem Bauunternehmer H. angetragenen Schiedsrichteramtes ist der Beklagte zu den Streittheilen in ein Schuldverhältnis privatrechtlicher Natur getreten, das, weil unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet, dessen Bestimmungen unterliegt. Nach diesen hat der Schuldner, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Der Vertretungspflicht des Schiedsrichters sind in Ansehung der Erfüllung seiner Schuldverbindlichkeit, wie der

Revision zugegeben ist, Schranken durch das Gesetz, welches das Schuldverhältnis des Schiedsrichters besonderer Regelung überall nicht unterzogen hat, unmittelbar nicht gesetzt. Die Vorschrift des § 839 Abs. 2 B.G.B., welche die Haftung des Beamten, der bei dem Urteile in einer Rechtsache seine Amtspflicht verletzt, auf den Fall vorsätzlicher Verletzung der Pflicht beschränkt, erstreckt sich nicht auf den Schiedsrichter, dem die Eigenschaft eines Beamten fehlt. Ihre analoge Ausdehnung auf den Schiedsrichter erscheint gleichfalls nicht zulässig; ist er auch zu der gleichen Tätigkeit berufen, die der Staatsrichter wahrzunehmen hat, und ebenso in strafrechtlicher Beziehung diesem gleichgestellt, so steht solcher Ausdehnung doch ihr Wesen als Sondervorschrift entgegen, die zwecks Sicherung der zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unentbehrlichen Unabhängigkeit der Gerichte getroffen, auf einem Principe beruht, das bei Ausrichtung der schiedsrichterlichen Funktion nicht zutrifft. Gleichwohl ist die Folgerung, die den Beklagten der Haftung wegen fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflicht enthebt, nicht abzulehnen. Der Schiedsrichter, dem die Streittheile die Entscheidung ihres Rechtsstreites anvertraut, dem sie gegen sich die Stellung des ordentlichen Richters ohne weiteren Vorbehalt geboten haben, ist bei Ausrichtung seiner Tätigkeit zu der Voraussetzung berechtigt, daß er für seinen Schiedsspruch nicht über die Grenzen hinaus verantwortlich gemacht werde, die der Verantwortlichkeit des Staatsrichters gesetzlich gestellt sind. Die Streittheile, welche die Berechtigung solcher Voraussetzung füglich nicht verkennen können, müssen die Folgerung gegen sich gelten lassen, daß sie, wenn sie den Schiedsrichter ohne Vorbehalt bestellen, stillschweigend in die beschränkte Haftung ihrerseits einwilligen und durch den Vertrag mit ihm seine Vertretungspflicht in Abweichung von obgedachter allgemeiner Rechtsregel bestimmen. Seitens des Klägers ist ein Vorbehalt bezüglich der Haftung des Beklagten bei dessen Berufung zum Schiedsrichter nicht behauptet; die Haftung des Beklagten wegen Fahrlässigkeit ist somit ausgeschlossen. Das Berufungsgericht, das ohne Rechtsirrtum annimmt, daß die Tatbehauptungen des Klägers zu dem Vorwurfe vorsätzlicher Rechtsbeugung nicht berechtigen, hat daher in zutreffender Weise die Klage abgewiesen, ohne die Frage seiner Entscheidung zu unterziehen, ob dem Beklagten eine fahrlässige Verletzung seiner Vertragspflicht zur Last zu legen ist.“